




Förderung für energetische Sanierung von Gebäuden in Virgen		
Antrag 753SanF/...../.....		

1. FörderungswerberIn

Name + Geb.datum:

Anschrift + Tel. Nr.:

Bankverbindung (Institut; IBAN; BIC):

2. Standort und Anlagendaten des zu fördernden Wohngebäudes:

Adresse + Gst. Nr.:

- Art der Maßnahme *): Dämmung der Außenwandfläche: m² gedämmter Fläche
 Dämmung der obersten Geschoßdecke: m² gedämmter Fläche
 Energieausweis vor der Sanierung: kWh/m²*a (Durchschnittsklima)
 Energieausweis nach der Sanierung: kWh/m²*a (Durchschnittsklima)

3. Dem Antrag ist beigefügt:

- Zusicherung der Wohnbauförderungsstelle des Landes (Erhalt Ökobonus- Förderung zumindest der Stufe 2)
- Nachweis über den Abschluss der Förderungsabwicklung mit dem Land Tirol
- Nachvollziehbare Berechnung über die gedämmte Außenwandfläche bzw. oberste Geschoßfläche (abzgl. nicht überdämmter Flächen wie Fenster, Türen, Luken etc.)
- Baurechtliche Genehmigung (Kopie)
- Bauvollendungsmeldung (Kopie)

4. Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und anerkenne die Förderrichtlinien. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können. Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Unterschrift FörderungswerberIn/Datum:

*) bitte das Passende ankreuzen

5. Anmerkungen der Förderstelle:

Förderungsbetrag: EUR, genehmigt am

Aufnahme in Listen: Tagebuch/Förderung Gemeinde; Statistik / Datenbanken

Für ab dem 1. April 2013 durchgeführte Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärmeschutzes gewährt die Gemeinde Virgen eine Förderung und setzt die Förderungsrichtlinien entsprechend der letztmaligen Änderung vom 14. Dez. 2018 wie folgt fest (Auszug):

Präambel

Die Gemeinde Virgen fördert bereits seit Jahrzehnten Vorhaben im Bereich Umwelt und Energie. Die Nutzung heimischer Ressourcen – Sonne, Wasser, Holz, innovatives Energiesparen – ist für die e5-Gemeinde Virgen ein beispielhafter Weg, um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung des Ortes und der Region zu leisten.

§ 1: ZIEL

Im Sinne der Energieeinsparung soll diese Förderung einen Anreiz schaffen, konditionierte Gebäude mit einer Wärmedämmung zu versehen bzw. energetisch zu sanieren. Gerade diese Maßnahme führt zu einer wesentlichen Reduktion des Energieverbrauches in älteren Gebäuden. Zusätzlich wird das Bewusstsein der Bewohner dafür geschärft, wie Energie sinnvoll eingesetzt wird, und es kommt zu einer Belebung des heimischen Handwerkes und Gewerbes.

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden durch einen einmaligen Kostenzuschuss Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärmeschutzes. Von der Förderung ausgeschlossen sind Wohnhäuser, Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes der Bewohner bestimmt sind (z. B. Freizeitwohnsitze) bzw. nicht dem unmittelbaren Wohnbedarf dienen wie z. B. Ferienhäuser.

Das zu fördernde Objekt muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorliegen.
- Für die Sanierung des Objektes muss eine positive Zusicherung der Wohnbauförderungsstelle des Landes Tirol für den Erhalt einer Ökobonus- Förderung zumindest der Ökostufe 2, ab den Förderrichtlinien des Landes Ausgabe 1.10.2017 jene der Ökostufe 2 vorliegen.

Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, insbesondere Dämmungen der Außenwandflächen und der obersten Geschoßdecke;
- mittels Zusicherung für den Erhalt einer Ökobonus- Förderung entsprechend der geltenden Wohnhaussanierungs- Förderrichtlinien des Landes Tirol ist nachzuweisen, dass durch die Maßnahmen zumindest eine Verbesserung im Sinne der Ökostufe 2 erreicht wird.

§ 3: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein.
- Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein, das Einvernehmen sämtlicher Eigentümer ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

§ 4: FÖRDERUNGSHÖHE

- Die Förderungshöhe beträgt 1,50 EUR je m² gedämmter Außenwandfläche und oberster Geschoßfläche, abzgl. nicht überdämmter Flächen wie Fenster, Türen, Luken etc.
- Bei Erreichen der Ökostufe 3 (Richtlinien des Landes vor 1.10.2017) erhöht sich die Förderung um einen Pauschalbetrag von 200 EUR.
- Die Förderungshöhe (inkl. allfälligem Pauschalbetrag) ist mit max. 1.000 EUR beschränkt.

§ 5: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig für das gegenständliche Gebäude gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.
3. Das Ansuchen ist spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens mittels Formblatt bei der Gemeinde Virgen einzureichen.
4. Folgende Nachweise sind jedenfalls dem Ansuchen beizulegen: Förderungszusicherung der Wohnbauförderungsstelle des Landes, aus dem hervorgeht, dass zumindest die Ökostufe 2 für die Erlangung der Ökobonus- Förderung erreicht wird. Weiters ein Nachweis, dass die Förderungsabwicklung mit dem Land Tirol erfolgreich abgeschlossen ist.
5. Das Ausmaß der von den Dämmmaßnahmen betroffenen Außenwandflächen und der obersten Geschoßdecke, soweit sie durch die Ökobonus- Förderung unterstützt werden, ist anhand einer nachvollziehbaren Berechnung nachzuweisen.
6. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
8. Die Gemeinde Virgen behält sich Änderungen der Förderungsrichtlinien und der Förderhöhe vor.
9. Der Förderungswerber ist einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Abwicklung der Förderung auch automationsunterstützt bearbeitet und gespeichert werden.
- 10.

§ 6: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn diese zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.